

Bebauungsplan „Solarpark Neureut“

Artenschutzfachliches Gutachten

Stand: 07.08.2023

Bearbeiter:

Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)

Thomas Schütz (M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung)

Auftraggeber:

Würtemos GbR

Christoph Würtemberger

Schulstraße 43

74632 Neuenstein



Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131-1245031

www.naturschutzplaner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsbereich.....	4
4	Methodik der Bestandserfassung.....	7
4.1	Vögel	7
4.2	Reptilien.....	8
4.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	8
5	Ergebnis der Bestandserfassung.....	9
5.1	Vögel	9
5.2	Reptilien.....	9
5.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	11
6	Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung.....	11
6.1	Vögel	11
6.2	Reptilien.....	15
6.3	Weitere planungsrelevante Arten.....	18
7	Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen.....	18
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur- und Quellenangaben.....	21
10	Anhang.....	21
	Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel.....	7
Tabelle 2: Erfassungstermine für Reptilien (Zauneidechse)	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Geltungsbereich blau markiert.....	5
Abbildung 2: Nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs (Ackerfläche).....	6
Abbildung 3: Nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs mit Acker und Fettwiese.....	6
Abbildung 4: Westlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Böschung und Asphaltweg.....	6
Abbildung 5: Nördlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Böschung und Grünweg	6
Abbildung 6: Östlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Grünweg und angrenzenden Ackerflächen.....	6
Abbildung 7: Südlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche (und umgekehrt) des Geltungsbereichs mit Schotterweg, Böschung und Obstbaumreihe	6
Abbildung 8: Südliche Teilfläche des Geltungsbereichs mit Acker und Fettwiese	7
Abbildung 9: Südliche Teilfläche des Geltungsbereichs (Ackerfläche).....	7
Abbildung 10: Zauneidechsen-Nachweise im Untersuchungsgebiet.....	10
Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte entlang einer Böschung westlich des Geltungsbereichs.....	10
Abbildung 12: Zauneidechsen-Lebensstätte entlang einer Hecke mit Ruderalstrukturen westlich des Geltungsbereichs.....	10

1 Anlass

Die Stadt Neuenstein plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma Würtemos GbR südöstlich der Ortschaft Neuenstein-Neureut. Der geplante Standort liegt am südöstlichen Ortsrand von Neureut auf überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen sowie kleinflächig auf Grünland.

Im Vorfeld des Verfahrens sollte geprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte für den Artenschutz entstehen und in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berührt werden. Dafür wurden artenschutzfachliche Untersuchungen im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung vorgenommen. Im vorliegenden artenschutzfachlichen Gutachten werden die Konflikte im Hinblick auf § 44 BNatSchG geprüft und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Zuge der Bewertung möglicher Auswirkungen ist die Prüfung möglicher Verstöße gegen § 44 (1) BNatSchG erforderlich. Demnach ist es „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote gelten gemäß § 44 (5) BNatSchG (für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) für folgende Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Europäische Vogelarten
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Entsteht keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch den Eingriff, welcher das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen der betroffenen Arten erhöht und kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (ggf. durch die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen), liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot (Nr. 3) vor. Durch die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung von Tieren entsteht kein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1).

Gemäß § 69 (2) BNatSchG gilt ein Verstoß gegen die oben genannten Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird.

Kommt es trotz Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen zu einem Verstoß gegen § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG, so ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist es möglich, die Verbote mit Hilfe einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu überwinden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und
- keine zumutbaren Alternativen vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert (europäische Vogelarten), bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt (Anhang IV FFH-Arten).

Es ist möglich, dass die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Nebenbestimmungen, bspw. einem Monitoring, versehen wird.

3 Untersuchungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden des Gemeindegebiets von Neuenstein, nördlich von Kirchensall und angrenzend an die Ortschaft Neureut (Abb. 1). Innerhalb des insgesamt ca. 4 ha umfassenden Geltungsbereichs liegen überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen sowie kleinflächig Grünland vor. Der Geltungsbereich umfasst zwei Teilflächen, welche durch einen bewachsenen Schotterweg voneinander getrennt sind. Die nördliche Teilfläche umfasst eine Gesamtfläche von gut 1,5 ha und setzt sich aus einer ca. 1,25 ha großen Ackerfläche (Anbau von Mais im Untersuchungsjahr) und einer ca. 0,25 ha großen Fettwiese zusammen (Abb. 2, 3). Im westlichen Randbereich der Teilfläche wird der Geltungsbereich durch einen Graben mit angrenzender Böschung und im nördlichen Bereich einer Obstbaumreihe begrenzt; weiter westlich schließt sich ein Asphaltweg an (Abb. 4). Im nördlichen Randbereich wird der Geltungsbereich durch eine kleinflächige Böschung und

einen Grünweg begrenzt (Abb. 5). Im östlichen Randbereich der Teilfläche wird der Geltungsbereich ebenfalls durch einen Grünweg begrenzt, an den sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen anschließen (Abb. 6). In südlicher Richtung grenzt ein Schotterweg mit Bewuchs und angrenzender Böschung mit einer Obstbaumreihe an die nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs an (Abb. 7). Die südliche Teilfläche umfasst eine Gesamtfläche von knapp 2,5 ha und setzt sich aus einer knapp 2,2 ha großen Ackerfläche (Anbau von Mais im Untersuchungsjahr) und einer ca. 0,3 ha großen Fettwiese zusammen (Abb. 8, 9). In nördlicher Richtung wird die Teilfläche durch einen Schotterweg mit Bewuchs begrenzt (Abb. 7). In östlicher Richtung schließt sich eine Fettwiese an den Geltungsbereich an. In südlicher Richtung schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. In westlicher Richtung schließt sich ebenfalls ackerbaulich genutzte Fläche an (Abb. 9).

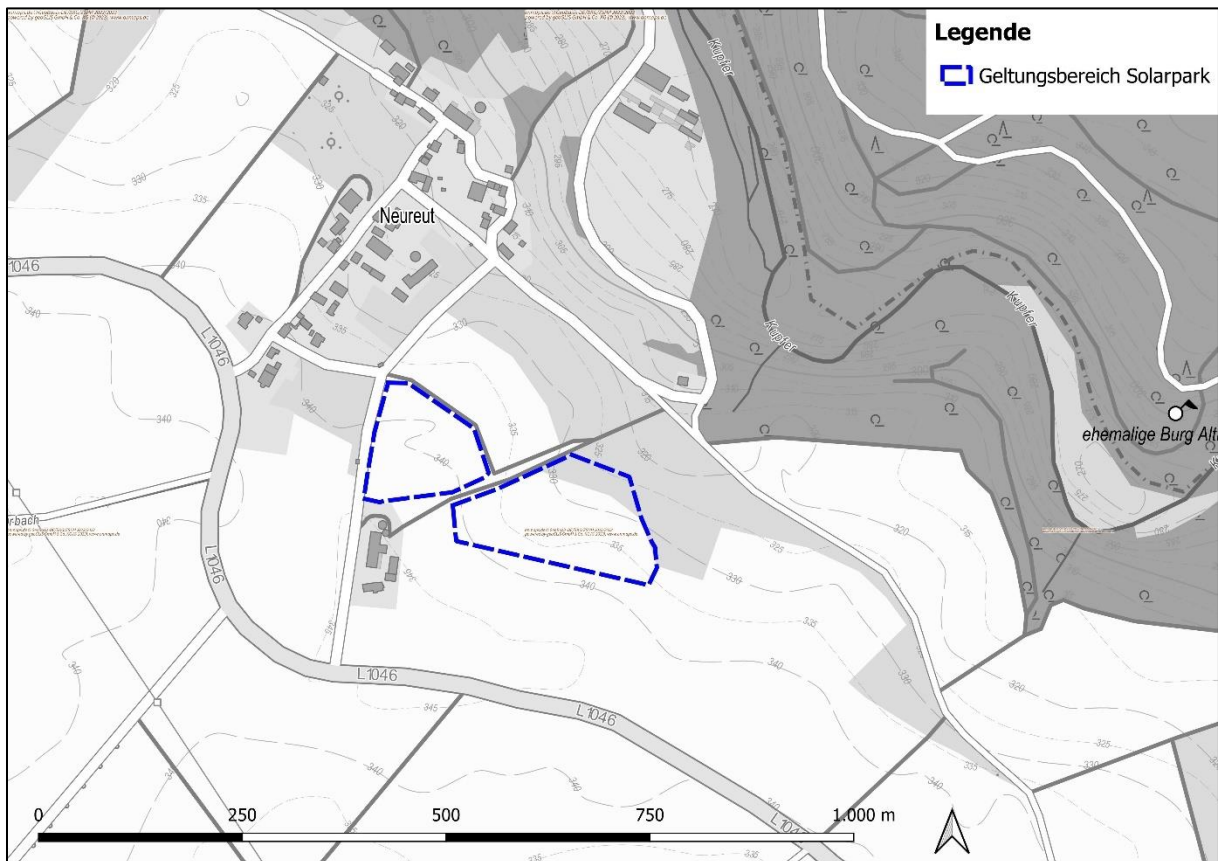


Abbildung 1: Lageplan des geplanten Vorhabens – Geltungsbereich blau markiert
(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2022/2023 powered by geoGLIS oHG (© 2023),
www.onmaps.de)



Abbildung 2: Nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs (Ackerfläche) (Foto © DNP)



Abbildung 3: Nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs mit Acker und Fettwiese (Foto © DNP)



Abbildung 4: Westlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Böschung und Asphaltweg (Foto © DNP)



Abbildung 5: Nördlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Böschung und Grünweg (Foto © DNP)



Abbildung 6: Östlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs mit Grünweg und angrenzenden Ackerflächen (Foto © DNP)



Abbildung 7: Südlicher Randbereich der nördlichen Teilfläche (und umgekehrt) des Geltungsbereichs mit Schotterweg, Böschung und Obstbaumreihe (Foto © DNP)



Abbildung 8: Südliche Teilfläche des Geltungsbereichs mit Acker und Fettwiese (Foto © DNP)



Abbildung 9: Südliche Teilfläche des Geltungsbereichs (Ackerfläche) (Foto © DNP)

4 Methodik der Bestandserfassung

4.1 Vögel

Es wurde eine flächendeckende Erfassung aller Vogelarten (Revierkartierung) im Geltungsbereich zuzüglich eines Radius von ca. 100 m vorgenommen. Die Erfassung erfolgte gemäß den gängigen Methodenstandards zur Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL. (2005). Insgesamt wurden fünf frühmorgendliche Begehungstermine bei geeigneten Wetterbedingungen im Zeitraum Ende März bis Mitte Juni 2022 vorgenommen (Tab. 1). Die Begehungstermine wurden habitatbedingt an den Erfassungszeitraum der Feldlerche ausgerichtet (vgl. SÜDBECK ET AL. (2005)). Ergänzend zur Revierkartierung wurden auch Nachweise berücksichtigt, die im Rahmen der Zauneidechsenkartierung aufgenommen wurden. Die einzelnen Nachweise/Beobachtungen wurden während der Begehungen punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Tageskarten eingetragen und im Rahmen der Auswertung auf Artkarten übertragen. Durch sinnvolle Zusammenführung der Nachweise wurden Papierreviere gebildet, die die Bestandssituation der erfassten Arten widerspiegeln.

Tabelle 1: Erfassungstermine für Brutvögel

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten
28.03.2022	07:15 - 08:00 Uhr	4 °C, sonnig, 1-2 bft
04.04.2022	07:30 - 08:30 Uhr	4 °C, sonnig, 0-2 bft
25.04.2022	06:15 - 07:00 Uhr	5 °C, heiter, 1-2 bft
18.05.2022	06:45 - 07:30 Uhr	13 °C, sonnig, 1-2 bft
15.06.2022	05:30 - 06:15 Uhr	13 °C, sonnig, 1-3 bft

4.2 Reptilien

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte über Sichtnachweise von Mai bis August 2022 entlang potenziell als Lebensraum geeigneter Habitatstrukturen (Grabenränder, Böschungen, Grünstreifen mit Ruderalvegetation, Randstrukturen von Hecken und Gehölzreihen etc.) entlang der Randbereiche des Geltungsbereichs sowie des näheren Umfelds. Die Erfassung erfolgte bei geeigneten Wetterbedingungen (Tab. 2). Bei den Begehungen wurde darauf geachtet, den jeweiligen Zeitpunkt der Begehung so zu wählen, dass die zu kontrollierenden Strukturen auch entsprechend besonnt waren. Die potenziellen Lebensräume wurden pro Erfassungstermin mehrfach begangen. In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Termine der Begehungen aufgelistet. Weitere streng geschützte Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter) wurden nicht gezielt erfasst, da für diese keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums vorlagen.

Tabelle 2: Erfassungstermine für Reptilien (Zauneidechse)

Datum	Uhrzeit	Wetter
10.05.2022	13:00 - 14:00 Uhr	24 °C, heiter, 1-2 bft
05.07.2022	14:15 - 15:15 Uhr	25 °C, heiter, 2 bft
20.07.2022	08:45 - 09:45 Uhr	26 °C, sonnig, 2 bft
10.08.2022	08:45 - 09:45 Uhr	24 °C, sonnig, 1-2 bft

4.3 Weitere planungsrelevante Arten

Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung des Gebiets vorgenommen. Dabei wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets eine Eignung als möglicher Lebensraum und ein mögliches Vorkommen dieser Arten fachgutachterlich bewertet. Hierzu fand am 10.05.2022 eine Übersichtsbegehung statt. Auch im Rahmen der weiteren Begehungstermine für Vögel und Zauneidechsen wurde gezielt auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten geachtet.

5 Ergebnis der Bestandserfassung

5.1 Vögel

Die Reviere der erfassten Brutvogelarten sind im Anhang dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerfläche und kleinflächig Grünland) wurden keine Reviere von Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb eines Radius von ca. 100 m um den Geltungsbereich wurden insgesamt zwei Feldlerchenreviere nachgewiesen, was allgemein einer vergleichsweise geringen Bestandsdichte entspricht. Die Entfernung des nächstgelegenen Feldlerchenreviers im näheren Umfeld zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage beträgt ca. 45 m. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich auf ackerbaulich genutzter Fläche darüber hinaus ein Revier der Wiesenschafstelze in ca. 100 m Entfernung zum Geltungsbereich sowie ein weiteres Feldlerchenrevier in ca. 110 m Entfernung zum Geltungsbereich. Des Weiteren bestehen zwei Goldammer-Reviere am Rand des Geltungsbereichs sowie ein Neuntöter-Revier in etwas mehr als 50 m Entfernung zum Geltungsbereich. Von den planungsrelevanten Arten (Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, oder in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind (inkl. Vorwarnliste)) wurden im weiteren räumlichen Umfeld darüber hinaus Reviere von Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Star und Rauchschwalbe nachgewiesen. Weitere regelmäßig vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und im weiteren Umfeld umfassen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke (vgl. Anhang).

Die überplante Ackerfläche im Geltungsbereich wurde darüber hinaus nur in einem geringen Maß von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

5.2 Reptilien

Am westlichen Rand der nördlichen Teilfläche wurden im Jahr 2022 insgesamt drei Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (Abb. 10). Die besiedelten Lebensstätten umfassen dabei die westlich an den nördlichen Geltungsbereich angrenzende Böschung, die sich zwischen Asphaltweg und landwirtschaftlich genutzter Fläche befindet (Abb. 11) sowie die Randbereiche einer Hecke mit angrenzenden Ruderalstrukturen und Wegrändern, die sich westlich des Asphaltwegs befinden (Abb. 12). Entlang der weiteren am Rand des Geltungsbereichs gelegenen schmalen Böschungen, Grünwege und Gehölzbestände konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen und kleinflächige

Fettwiesen, die keine geeigneten Zauneidechsenlebensräume darstellen, sodass in diesen Bereichen keine weiteren Vorkommen anzunehmen sind.

Weitere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Habitatbedingt ist lediglich ein Vorkommen der besonders geschützten Arten Ringelnatter und Blindschleiche denkbar, wengleich sich keine Hinweise auf ein Vorkommen ergaben. Ein Vorkommen der streng geschützten Arten Mauereidechse und Schlingnatter ist habitatbedingt auszuschließen.

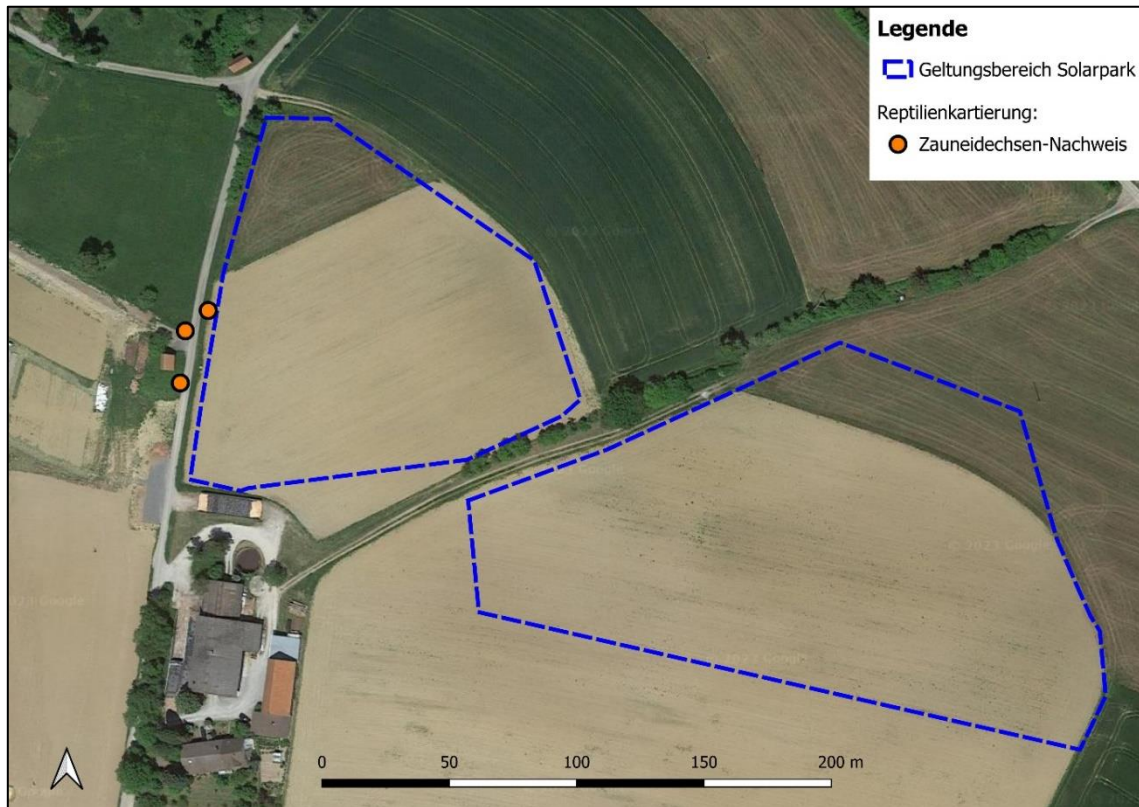


Abbildung 10: Zauneidechsen-Nachweise im Untersuchungsgebiet

(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH 2022/2023 powered by geoGLIS oHG (© 2023), www.onmaps.de)



Abbildung 11: Zauneidechsen-Lebensstätte entlang einer Böschung westlich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)



Abbildung 12: Zauneidechsen-Lebensstätte entlang einer Hecke mit Ruderalstrukturen westlich des Geltungsbereichs (Foto © DNP)

5.3 Weitere planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Für Fledermäuse stellen die überplanten Ackerflächen und kleinflächigen Fettwiesen im Geltungsbereich strukturbedingt kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der angrenzenden Ortschaft grundsätzlich zu erwarten, diese werden durch das geplante Vorhaben jedoch nicht berührt.

Auch für streng geschützte Amphibienarten stellen die überplanten Flächen strukturbedingt kein geeignetes Habitat dar. Potenziell geeignete Laich- und Aufenthaltsgewässer existieren weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im näheren räumlichen Umfeld.

Für weitere streng geschützte Arten besteht darüber hinaus ebenfalls kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

6 Betroffenheit der Arten und artenschutzrechtliche Bewertung

Ein formelles Prüfverfahren ist im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Jedoch müssen bei der Zulassung von Planvorhaben alle relevanten Artengruppen im Hinblick auf die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände (§ 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG) geprüft werden. In einem ersten Schritt wird eine Relevanzprüfung vorgenommen, in der das projektspezifische prüfungsrelevante Artenspektrum ermittelt wird. Dieser Schritt dient einer „Abschichtung“ der Arten; das heißt Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können auch von weiteren Prüfschritten ausgenommen werden. In einem zweiten Schritt wird eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Einerseits beinhaltet die Bestandsaufnahme die Auswertung bereits vorliegender Daten, andererseits artspezifische Erfassungen vor Ort. In einem dritten Schritt wird auf Basis der Bestandsaufnahme eine „Prüfung der Betroffenheit“ durchgeführt. Hier werden die relevanten Arten weiter eingegrenzt, indem diejenigen Arten ausgewählt werden, die vom geplanten Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Eine Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie ggfs. CEF-Maßnahmen.

6.1 Vögel

Innerhalb des Geltungsbereichs (Ackerflächen) bestehen im Untersuchungsjahr keine Reviere oder Brutvorkommen von Vogelarten. Habitatbedingt ergibt sich lediglich für die Bodenbrüter Feldlerche und Wiesenschafstelze Bruthabitatpotenzial, wenngleich sich im Erfassungsjahr 2022 keine Hinweise auf Reviere der beiden Arten innerhalb des

Geltungsbereichs ergaben. Da jedoch durch eine mögliche Ansiedlung von Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen im Geltungsbereich Verbotstatbestände erfüllt werden können, werden die Arten im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen.

Bodenbrüter:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen:

Rote-Liste Deutschland: 3 (Feldlerche); ungefährdet (Wiesenschafstelze)

Rote-Liste Baden-Württemberg: 3 (Feldlerche); Vorwarnliste (Wiesenschafstelze)

Arten im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Bestandstrend der Feldlerche in Deutschland: leichte Bestandsabnahme im Zeitraum 1990 – 2009 (GRÜNEBERG ET AL. 2015)

Bestandstrend der Wiesenschafstelze in Deutschland: leichte Bestandszunahme im Zeitraum 1990 – 2009 (GRÜNEBERG ET AL. 2015)

Bestandstrend der Feldlerche in Baden-Württemberg: Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % einer häufigen Art im Zeitraum 1987 – 2011 (BAUER ET AL. 2016)

Bestandstrend der Wiesenschafstelze in Baden-Württemberg: Kurzfristig keine erkennbare Bestandsveränderung einer mittelhäufigen Art im Zeitraum 1987 – 2011 (BAUER ET AL. 2016)

Allgemeines: Die Feldlerche und die Wiesenschafstelze sind Charakterarten der offenen Feldflur, besiedeln offene Kulturlandschaften und kommen bevorzugt in Ackergebieten, auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen vor. Wälder und größere Siedlungen werden meist mit einem Abstand von 100-200 m gemieden. Die Feldlerche und die Wiesenschafstelze sind Bodenbrüter; die Nester der Feldlerche werden meist in lückiger Gras- oder niedriger Krautvegetation (bevorzugte Vegetationshöhe ca. 15-20 cm) in einer Bodenmulde angelegt; Nester der Wiesenschafstelze eher in dichter Gras- und Krautvegetation. Die Brutreviere sind bei der Feldlerche je nach Habitateignung im Mittel 0,25 bis 5 ha groß. Bei Wiesenschafstelzen ist dies ähnlich, es ist jedoch auch kolonieartiges Brüten möglich. Die Reviere der Feldlerche werden meist bereits im Februar oder März besetzt, die Reviere der Wiesenschafstelze zwischen Mitte April und Mitte Mai.

Bodenbrüter:**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

Die Eiablage der Erstbrut von Feldlerchen findet ab April bis Mai statt, die der Zweitbrut ab Juni. Die Eiablage der Erstbrut von Wiesenschafstelzen findet meist im Mai statt, die der Zweitbrut ab Mitte Juni. Feldlerchen sind Kurzstrecken- und Teilzieher, wobei ein geringer Teil auch in Baden-Württemberg überwintert. Der Wegzug nach West-, Südwest- und Südeuropa setzt ab August ein. Wiesenschafstelzen sind dagegen Langstreckenzieher; der Wegzug aus den Brutgebieten setzt ab August ein. Der Bestand der Feldlerche in Deutschland wird auf ca. 1,3 – 2,0 Mio. Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 85.000 – 100.000 Brutpaaren angegeben (BAUER ET AL. 2016). Der Bestand der Wiesenschafstelze in Deutschland wird auf ca. 98.000 – 185.000 Brutpaare geschätzt (GRÜNEBERG ET AL. 2015). Für Baden-Württemberg wird der Bestand mit ca. 4.000 – 5.000 Brutpaaren angegeben (BAUER ET AL. 2016).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im durch das Vorhaben überplanten Gebiet (Geltungsbereich) wurden keine Reviere der beiden Arten nachgewiesen. Im näheren Umfeld wurden jeweils zwei Reviere der Feldlerche und der Wiesenschafstelze erfasst, was bei der Feldlerche einer vergleichsweise geringen Bestandsdichte im Gebiet entspricht. Die Entfernung des nächstgelegenen Feldlerchenreviers zum Geltungsbereich beträgt etwa 45 m. Die weiteren Feldlerchenreviere im räumlichen Umfeld befinden sich mehr als 100 m vom Geltungsbereich entfernt. Die Entfernung des nächstgelegenen Schafstelzenreviers zum Geltungsbereich beträgt etwa 100 m.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Zwar wurde der Geltungsbereich im Erfassungsjahr 2022 nicht besiedelt, jedoch können im vorliegenden Fall dennoch baubedingte Schädigungen in Form einer Zerstörung von Nestern und einer damit einhergehenden Tötung von Nestlingen eintreten, wenn sich Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen künftig auf der Fläche ansiedeln sollten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann dieser Verbotstatbestand jedoch vollständig vermieden werden. Sollte keine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung im angegebenen Zeitraum möglich sein, ist eine Baufeldfreimachung nur möglich, wenn fachgutachterlich sichergestellt werden kann, dass keine Brut im betroffenen Bereich stattfindet. Um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt

Bodenbrüter:**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

oder der Eingriffsbereich mit Flatterband abgespannt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung vom 01. Oktober bis 15. März
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Nistplätzen liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da sich (im Untersuchungsjahr) nachgewiesenermaßen keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Zwar wurden südlich des Geltungsbereichs Reviere von Feldlerchen und Schafstelzen nachgewiesen, eine störungsbedingte Schädigung von Brutplätzen ist hierdurch jedoch nicht anzunehmen, da sich die nachgewiesenen Reviere weit genug vom Geltungsbereich entfernt befinden und der Charakter der offenen Feldflur südlich von Neureut erhalten bleibt. Im angrenzenden Umfeld ist die Revierdichte nachweislich vergleichsweise gering, sodass hier im Falle potenzieller, kleinräumig wirksamer Störungen genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen empfohlen
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da sich (im Untersuchungsjahr) nachgewiesenermaßen keine Brutplätze innerhalb des Eingriffsbereichs befinden und die baubedingten Störwirkungen kleinflächig sind und sich auf einen relativ kurzen Zeitraum beschränken. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Bodenbrüter:**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Europäische Vogelarten nach VRL

Populationen ist daher nicht anzunehmen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Für die weiteren nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit anzunehmen, da diese nicht im Geltungsbereich vorkommen und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich weit genug vom Eingriffsbereich entfernt liegen. Ein Eingriff in Gehölze, welche als Brutplatz für Gebüschbrüter fungieren, ist nicht geplant. Da die baubedingte Störwirkung während der Bauzeit kleinräumig ist und sich auf einen kurzen Zeitraum beschränkt, ist eine artenschutzrechtlich einschlägige Schädigung oder populationsrelevante Störwirkung nicht anzunehmen.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.2 Reptilien

Am westlichen Rand der nördlichen Teilfläche, knapp außerhalb des Geltungsbereichs, wurden im Untersuchungsjahr insgesamt drei Zauneidechsen nachgewiesen. Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Randbereich nachgewiesen wurde und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wird die Art im Folgenden einer genauen Betrachtung unterzogen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen:

Rote-Liste Status Deutschland: V **Baden-Württemberg: V**

Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg:

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeines: Zauneidechsen besiedeln überwiegend offene bis halboffene strukturreiche Biotope an wärmebegünstigten Standorten, z.B. Mager- und Trockenrasen, Ruderalfluren, Heideflächen, Waldränder, Brachen, Steinbrüche und besonnte Böschungen und Säume. Eine geeignete Habitatausstattung besteht aus offenen Bereichen zum Sonnen und vegetationsreichen Stellen zur Thermoregulation und zur Deckung sowie einem hohen Grenzlinienanteil (Ökotone). Offene Bereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz. Stein- und Reisighaufen sowie Baumstubben und Mäuselöcher werden als Tag- und Nachtverstecke genutzt. Die Aktivitätszeit erstreckt sich meist von Ende März bis September. Nach der Paarungszeit im Frühjahr legt das Weibchen seine Eier meist zwischen Mai und Juli in besonnte, offene Stellen in lockeres Substrat; in Abhängigkeit von der Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Alttiere suchen ihre Überwinterungsquartiere bereits ab August oder September auf, während Jungtiere und Subadulte im Herbst bei sonnigem Wetter noch länger aktiv sein können (BLANKE 2010, LUBW 2013, LAUFER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am westlichen Rand der nördlichen Teilfläche wurden im Jahr 2022 insgesamt drei Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen (Abb. 10). Die besiedelten Lebensstätten umfassen dabei die westlich an den nördlichen Geltungsbereich angrenzende Böschung, die sich zwischen Asphaltweg und landwirtschaftlich genutzter Fläche (= Eingriffsbereich) befindet (Abb. 10, 11) sowie die Randbereiche einer Hecke mit angrenzenden Ruderalstrukturen und Wegrändern, die sich westlich des Asphaltwegs befinden (Abb. 10, 12). Entlang der weiteren am Rand des Geltungsbereichs gelegenen schmalen Böschungen, Grünwege und Gehölzbestände

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen und kleinflächige Fettwiesen, die keine geeigneten Zauneidechsenlebensräume darstellen, sodass in diesen Bereichen keine weiteren Vorkommen anzunehmen sind.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Lebensstätten der Zauneidechsen liegen außerhalb des Eingriffsbereichs und bleiben erhalten. Die Erschließung erfolgt planmäßig über den vorhandenen Schotterweg mit Bewuchs, welcher zwischen den beiden Teilflächen des Geltungsbereichs verläuft (Flurstück 92). Da die Erschließung der beiden Teilflächen kleinräumig ist und sich außerhalb nachgewiesener Lebensstätten befindet, ist grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Zauneidechsen zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da sich die Lebensstätten der Zauneidechsen außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche befinden. Die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt erhalten und wird sich durch die vorhabenbedingte Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland innerhalb des Geltungsbereichs vielmehr erhöhen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

BNatSchG

Da kein Eingriff in nachgewiesene Lebensstätten erfolgt und Zauneidechsen grundsätzlich relativ störungsunempfindlich sind, ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population störungsbedingt verschlechtern wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilienarten kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6.3 Weitere planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht anzunehmen, da geeignete Lebensstätten im Untersuchungsgebiet fehlen (vgl. Kap. 5.3). Des Weiteren fanden sich auch im Rahmen der faunistischen Erfassungen keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten. Für weitere planungsrelevante Arten werden durch das Vorhaben demzufolge keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt.

7 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu minimieren oder auszuschließen, um Verstöße gegen die Verbote aus § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Prüfung, ob im vorliegenden Projekt Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG erfüllt werden, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

Maßnahme V1:

Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung

Ziel/Begründung:

Vermeidung der Tötung von Individuen

Zeitraum:

01. Oktober – 15. März

Beschreibung:

Die Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule im Bereich der Eingriffsflächen sollte grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von bodenbrütenden Arten (Feldlerche und Wiesenschafstelze) erfolgen (01. Oktober – 15. März).

Wird fachgutachterlich sichergestellt, dass keine Brut im Eingriffsbereich stattfindet, kann eine Baufeldfreimachung inklusive der Aufständigung der Photovoltaikmodule auch das gesamte Jahr über stattfinden. Um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Eingriffsbereich zu verhindern, können ab Mitte März ständige Bodenbearbeitungen (Grubbern) mindestens im 10-tägigen Turnus durchgeführt werden. Alternativ kann der Eingriffsbereich auch vor der Brutzeit engmaschig mit Flatterband abgespannt werden, um die Fläche als potenzielles Bruthabitat unattraktiv zu gestalten. Die genannten Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen bzw. zu überprüfen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln und bei der Pflege unbedingt auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten. Des Weiteren sollten im Geltungsbereich an einigen Stellen zusätzlich habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen (z.B. im Bereich des Stahlgitterzauns) sowie Lesesteinhaufen und/oder Totholzhaufen ausgebracht werden. Hierfür bieten sich Stellen an, die an bestehende Extensivstrukturen (Böschungen, Gehölzreihen) angrenzen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist von einer deutlichen Erhöhung der Lebensraumkapazität für Zauneidechsen auszugehen; außerdem werden auf diese Weise durch überjährige Strukturen Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten geschaffen. Um eine insektenfreundliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sollte das Extensivgrünland unter den Photovoltaik-Modulen zudem nicht gemulcht werden, sondern im Rahmen der Pflege einer ein- bis zweischürigen Mahd oder Beweidung unterzogen werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Neuenstein plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Firma Würtemos GbR südöstlich der Ortschaft Neuenstein-Neureut. Der geplante Standort liegt am südöstlichen Ortsrand von Neureut auf überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen sowie kleinflächig auf Grünland (Fettwiese).

Im Rahmen von faunistischen Untersuchungen wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet. Die Erfassungen wurden im Jahr 2022 gemäß gängigen artspezifischen Methodiken durchgeführt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Reviere von Vogelarten nachgewiesen, wenngleich die überplanten Acker- und Grünlandflächen grundsätzlich ein geeignetes Bruthabitat für Feldlerchen und Wiesenschafstelzen darstellen. Im weiteren Umfeld wurde die Feldlerche in vergleichsweise geringer Bestandsdichte erfasst. Am westlichen Rand der nördlichen Teilfläche, knapp außerhalb des Geltungsbereichs, wurden darüber hinaus insgesamt drei Zauneidechsen nachgewiesen. Die Lebensstätten der Zauneidechsen werden jedoch nicht überplant und sollen erhalten bleiben.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, werden durch das geplante Vorhaben für die planungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (in Verbindung mit Abs. 5) BNatSchG erfüllt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten umfassen eine zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung.

Es wird empfohlen, die Flächen unter den Photovoltaik-Modulen als artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Des Weiteren wird als populationsstützende Maßnahme für Zauneidechsen empfohlen, die Randbereiche des Geltungsbereichs nach Möglichkeit mit Habitatstrukturen wie Altgrasstreifen und Totholzhaufen aufzuwerten.

Heilbronn, den 07.08.2023



Henning Mehrgott (M.Sc. Biologie)

9 Literatur- und Quellenangaben

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. *Naturschutz-Praxis Artenschutz 11*.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. *Laurenti Verlag, 2. Auflage*.
- BNatSchG (2017): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v.29.09.2017.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden Württemberg*. Band 77. Hrsg: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013B): Zauneidechse. Stand: 22.11.2013.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.

10 Anhang

Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten



Legende

- Grenze des Geltungsbereichs
 - Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten
- A = Amsel
 - B = Buchfink
 - Ba = Bachstelze
 - Bm = Blaumeise
 - Dg = Dorngrasmücke
 - E = Elster
 - Fe = Feldsperling
 - Fl = Feldlerche
 - G = Goldammer
 - Gf = Grünfink
 - Gi = Girlitz
 - Gr = Gartenrotschwanz
 - Gü = Grünspecht
 - H = Haussperling
 - Hr = Hausrotschwanz
 - K = Kohlmeise
 - Mg = Mönchsgrasmücke
 - Nt = Neuntöter
 - Rs = Rauchschwalbe
 - S = Star
 - St = Schafstelze

Quellen:

Kartengrundlage © GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google
Geltungsbereich: Würtemos GbR

Auftraggeber:

Würtemos GbR
Christoph Würtemberger
Schulstraße 43
74632 Neuenstein

**Artenschutzfachliches Gutachten zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Neureut"**

Plan:

Karte 1: Reviere der erfassten Brutvogelarten 2022

Maßstab: 1 : 2.100

Plangröße: A3

Stand: Juli 2023

bearbeitet: Henning Mehrgott,
Thomas Schütz

gezeichnet: Henning Mehrgott,
Thomas Schütz

DNP
Die Naturschutzplaner

Die Naturschutzplaner GmbH
Nürnberger Str. 28
74074 Heilbronn
Tel.: 07131 -1245031
email: info@naturschutzplaner.de